



NOTIZ

27. April 2007

Verhaltenskodex für Transport von lebenden Schweinen auf Straße

Zweck

Der Verhaltenskodex der Landwirtschaft für Tiertransporte auf Straße soll das Wohlbefinden der Tiere von der Verladung bis zur Ankunft am endgültigen Bestimmungsort sichern.

Der Verhaltenskodex der Landwirtschaft bezieht sich primär auf lange Beförderungen (Beförderung mit Fahrtenbuch, die acht Stunden überschreitet), d.h. Transporte in Länder außerhalb von Dänemark, und er enthält daher die folgenden Anforderungen:

- 1. Der zentrale Akteur der Tiertransporte – der Exporteur – muss sichern, dass die Transportunternehmer und Fahrer **ungeachtet ihrer Nationalität** ebenfalls die geltenden EU-Vorschriften für Tiertransporte auf Straße **außerhalb der EU** einhalten.*
- 2. Der Exporteur muss durch eine **unabhängige Auditierung** kontrollieren, dass die Transportunternehmer und Fahrer die Vorschriften des Verhaltenskodex einhalten und dass die Ergebnisse der Kontrolle veröffentlicht werden.*

Die Namen der Exporteure, die sich dem Verhaltenskodex der Landwirtschaft anschließen, werden veröffentlicht, damit dänische Landwirte stets Exporteure wählen können, die den Verhaltenskodex erfüllen.

Anforderungen des Verhaltenskodex

Für alle Transporte gilt Folgendes:

1. Der Exporteur muss dem Landwirt gegenüber spätestens bei der Abholung der Schweine das Land und die Region des endgültigen Bestimmungsortes angeben und dies nachfolgend und spätestens bei der Abrechnung nachweisen.
2. Es muss ein festes Verfahren festgelegt sein, nach dem kontrolliert wird, dass alle Unterlagen vor Beginn des Transports verfügbar und korrekt sind, damit der Transport nicht aufgrund von fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Unterlagen verzögert wird.
3. Bei jedem Schweinetransport muss mindestens ein Fahrer Erfahrung aus vorangegangenen Fahrten in die betreffenden Länder oder in Nachbarländer besitzen.
4. "Checkliste des Fahrers bei Schweinetransporten" (von DANSKE SLAGTERIER, SAMMARK, DTL und SPF ausgearbeitet) muss verwendet werden. Die Punkte müssen in der Checkliste abgehakt werden, und die Checkliste muss mit dem aktuellen Datum und den Initialien des Fahrers versehen werden. Die Liste muss während des Transports im Wagen verfügbar sein und 2 Jahre nach der Durchführung des Transports bei dem Transportunternehmer aufbewahrt werden.
5. Sämtliche Transporte müssen durch ein Satellitennavigationssystem (GPS) überwacht werden. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Anforderungen der EU-Verordnung als praktisch durchführbares System zur Erfassung und Überprüfung von Daten vorliegen.
6. Für den einzelnen Transport muss ein Notfallplan mit Prozeduren für das Verhalten bei Abweichungen vom geplanten Ablauf des Transports vorliegen.

Der Notfallplan muss mindestens Folgendes enthalten:

- Angaben darüber, wie der Exporteur und der Transportunternehmer jederzeit kontaktiert werden können. Bei unerwarteten Situationen ist der Exporteur zuerst zu kontaktieren.
- Angaben darüber, wie die Behörden (Polizei- und Veterinärbehörden) in den durchquerten Ländern kontaktiert werden können. Die Behörden müssen bei unerwarteten Situationen kontaktiert werden. Bei Bedarf an schneller und ordentlicher Erste-Hilfe für kranke oder verletzte Tiere müssen die Angaben über den Kontakt zu den Veterinärbehörden in den durchquerten Ländern benutzt werden.
- Auskunft darüber, wie örtliche Auto-Straßenhilfen u.ä. in den durchquerten Ländern kontaktiert werden können.

- Übersicht über andere Transportunternehmer in den durchquerten Ländern, die Unterstützung leisten und nach Bedarf den Transport übernehmen und durchführen können – sowohl hinsichtlich Ausrüstung als auch Personal.
 - Ausreichende Menge von Seil zum Anbinden der Tiere außerhalb des Transportwagens sowie Eimer o.dgl. zur wahlweisen Fütterung und Tränkung der Tiere.
7. Es muss gesichert werden, dass die Checkliste und der Notfallplan vor Beginn des Transports mit dem Fahrer überprüft werden und im Wagen in einer für den Fahrer verständlichen Sprache vorhanden sind. Die etwaige Anwendung des Notfallplans muss in das Fahrtenbuch eingetragen werden.
 8. Bei jeder Pause (ca. alle 4 Stunden) müssen die Tiere betreut werden, der Wasserstand muss kontrolliert werden, die Ventilationsanlage muss überprüft werden, und es muss in das Fahrtenbuch eingetragen werden, dass dies erfolgt ist.
 9. Der Notfallplan und das etwaige Fahrtenbuch müssen 2 Jahre nach der Durchführung des Transports bei dem Transportunternehmer aufbewahrt werden.

Über 8 Stunden hinausgehende Transporte *in Länder innerhalb der EU*

1. Für den Transport muss ein Bestimmungsort vorgesehen werden, der mit höchstens *einer* 24-stündigen Unterbrechung an einer Kontrollstelle (Aufenthaltsort) mit Entladung erreicht werden kann.
2. Es dürfen nur solche Kontrollstellen benutzt werden, die in eine EU-Positivliste über von der EU zugelassene Kontrollstellen eingetragen sind und faktisch für Entladung von Schweinen benutzt werden können. Kontrollstellen können nur nach einer Audiotierung in die Positivliste eingetragen werden.
3. Vor Beginn des Transports müssen schriftliche Absprachen mit der betreffenden Kontrollstelle vorliegen, damit gewährleistet ist,
 - dass die Kontrollstelle ausreichend Platz für Entladung der Tiere hat,
 - dass die Tiere an der Kontrollstelle erwartet werden und dass Personal an der Kontrollstelle vorhanden ist,
 - dass Futter, Wasser und Einstreu für die Tiere während des Aufenthalts vorhanden sind.
4. Alle Abweichungen in Verbindung mit benutzten Kontrollstellen müssen in das Fahrtenbuch eingetragen werden.

Transport *in Länder außerhalb der EU*

1. Für den Transport muss ein Bestimmungsort vorgesehen werden, der mit höchstens *einer* 24-stündigen Unterbrechung an einer Kontrollstelle (Aufenthaltsort) mit Entladung erreicht werden kann.

2. Der Exporteur muss dafür sorgen, dass die für den Transport erforderlichen Unterlagen den geltenden Vorschriften in den durchquerten Ländern entsprechen.
3. Transport von Schweinen in Länder außerhalb der EU muss unter Einhaltung derselben Vorschriften erfolgen, die für Transport innerhalb der EU gelten, hierunter Anforderungen an die Kontrollorte. Die in Punkt 3 und 4 des obigen Abschnitts "Über 8 Stunden hinausgehende Transporte *in Länder innerhalb der EU*" beschriebenen Anforderungen gelten entsprechend.
4. Die Mindestbodenfläche muss minimum 20% grösser sein als in der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport, Anhang 1, Kapitel VII, D (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004) angegeben.
5. Zur Sicherung des Wohlergehens der Tiere muss bei Abweichungen gewährleistet werden, dass binnen 2 Stunden gehandelt wird, ungeachtet der Ursache für die Abweichung. Der spezifizierte Notfallplan muss den Namen einer bei den nationalen Behörden im Bestimmungsland angestellten Person enthalten, die kontaktiert werden kann.
6. Des Weiteren muss ein Plan zur Fortschaffung toter Tiere vorliegen, der u.a. separate Aufbewahrung im Wagen, in speziellen Säcken sowie möglichst schnelle Fortschaffung am nächsten Kontrollort bzw. am endgültigen Bestimmungsort einschließt.

Auditierung

Es wird gefordert, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch risikobasierte Auditierung überprüft wird. Der Exporteur muss sichern, dass diese Auditierung im Transportunternehmen durchgeführt wird. Kontrollberichte müssen an den Exporteur übermittelt werden, und ein vierteljährlicher Statusbericht über die durchgeführte Auditierung muss an die dänische Landwirtschaftskammer (Kodexinhaberin), übermittelt werden.

Ein unabhängiges Kontrollorgan, das über Veterinäre mit großer Expertise zwecks Vornahme einer physischen Kontrolle und einer Überprüfung der Unterlagen verfügt, muss eingeschaltet werden. Die Kontrolle muss den verschiedenen Ebenen des Verhaltenskodex angepasst werden. Da Transporte in Länder außerhalb der EU schwieriger zu kontrollieren sind als Transporte im EU-Raum, muss die Kontrollhäufigkeit höher sein bei Transporten in Länder außerhalb der EU. In der ersten Phase müssen bei Transporten in Länder außerhalb der EU eine häufige physische Kontrolle durchgeführt werden. Wenn es keine Probleme mit den Transporten gibt, kann die Häufigkeit der physischen Kontrollen reduziert werden.

Der Transportunternehmer muss vor Beginn des Transports eine Kopie des Fahrtenbuchs und des Notfallplans an das Kontrollorgan übermitteln, damit dem Kontrollorgan ermöglicht wird, unterwegs eine Auditierung des Transports durchzuführen.

Die in der Verordnung und in dem Verhaltenskodex genannten Unterlagen müssen im Hinblick auf eine Auditierung für einen Zeitraum von 2 Jahren nach der Durchführung des Transports bei dem Transportunternehmer aufbewahrt werden.

Das Kontrollorgan ist für die Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste über vorhandene Kontrollorte und über der Regelung angeschlossene Exporteure sowie einer Beschreibung des Verhaltenskodex zuständig.

Ort und Datum

Exporteur